

Von: Völskow, Markus <Markus.Voelskow@nds.aok.de>
Betreff: Unterbrechung bzw. Abbruch
Datum: 6. Juli 2023 um 13:44:45 MESZ
An: "sl@rehasport-deutschland.de" <sl@rehasport-deutschland.de>

Guten Tag, Frau Knappe,

im Rahmen von Vertragsgesprächen konnten wir uns auf eine Anpassung/Veränderung in der Umsetzung der Unterbrechungsfristen einigen.

Abweichend zur vertraglichen Regelung im § 5 Abs. 7 führt eine dreimonatige Unterbrechung nicht zur Beendigung der Maßnahme.

Bitte beachten Sie bei der Durchführung von Rehabilitationssport die Anlage 2 zur aktuellen Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining

Anlage 2: Gemeinsame Erklärung zur regelmäßigen Teilnahme am Rehabilitationssport und Funktionstraining

Die Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining sind sich einig, dass die Ziele des Rehabilitationssports und Funktionstrainings im Sinne der Rahmenvereinbarung nur bei einer regelmäßigen Teilnahme zu erreichen sind. Die regelmäßige Teilnahme ist insbesondere Voraussetzung, um dem ganzheitlichen Ansatz gerecht zu werden und um gruppendynamische Prozesse in Gang zu setzen.

Deshalb sollten Unterbrechungen nur auf begründete Ausnahmefälle begrenzt bleiben (z. B. Urlaubsdauern, Krankenhausaufenthalt oder Arbeitsunfähigkeit).

Bei nichtbegründeter Unterbrechung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings ist der Leistungserbringer berechtigt, den Rehabilitationssport/das Funktionstraining abbrechen und die bis dahin durchgeführten Leistungen abzurechnen. Dabei ist der Lebenshintergrund des Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung zu berücksichtigen, z. B. relevante ärztliche Diagnosen, Pflege von Angehörigen, Krankheit des Kindes usw.

Bei Abbruch des Rehabilitationssports/Funktionstrainings muss ein gesonderter Hinweis an den jeweiligen Rehabilitationsträger erfolgen, dass der Rehabilitationssport / das Funktionstraining durch den Leistungserbringer beendet wurde.

Hinweis: Die vorübergehende Schließung von Übungsstätten (z. B. Sporthallen, Bäder) führt weder zu einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme noch zu einer Verlängerung der Leistungsdauer.

Einen schönen Gruß

Markus Völskow
AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse
Gesundheitsmanagement ambulant
Unternehmensbereich Heilmittel
Niedersachsenstr. 10
49074 Osnabrück